



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2467

A12

für die Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien

10. April 2024
Seite 1 von 2

Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 11 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten zuordnet. Der im Landtag zuständige Ausschuss wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LMG NRW über die Zuordnung unterrichtet.

Mit Verwaltungsakt vom 1. März 2024 ist der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die folgende Übertragungskapazität für einen digitalen Multiplex im Standard DAB+ zur programmlichen Nutzung für regionalisierten landesweiten privaten Hörfunk in der angegebenen Verbreitungsregion zugeordnet worden:

Verbreitungsregion	Kanal	Capacity Units (CU)
Niederrhein/Duisburg/Essen	8C	864

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Übertragungskapazität (je Multiplex = 864 CU) wurde zuvor gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW dem Westdeutschen Rundfunk Köln, dem Deutschlandradio und der LfM bekannt gegeben. Die Zuordnung erfolgte auf Antrag der LfM. Andere nach den Vorgaben des § 10 LMG NRW berücksichtigungsfähige Anträge lagen nicht vor.

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2039. Der Verwaltungsakt ist bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen



Nathanael Liminski